

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.12.2000

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 22.12.2000

zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

(Dossier REM 07/2000)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 22.12.2000

zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

(Dossier REM 07/2000)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1

² ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1

⁴ ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 5. April 2000 eingegangenen Schreiben vom 28. März 2000 ersuchte die Bundesrepublik Deutschland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob die Erstattung der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist.
- (2) Eine Spedition mit Sitz in der Türkei, nachstehend die Beteiligte genannt, führte im Juli 1996 einen Warentransport von der Türkei nach Deutschland durch. Nach Ablieferung der Waren in Apolda (Deutschland) bat der Warenempfänger (nachstehend "Empfänger" genannt) den Fahrer des Lastkraftwagens, eine kleine Warenmenge nach Chemnitz zu befördern, da das Transportfahrzeug des Empfängers ausgefallen war und er selbst diesen Transport nicht durchführen konnte. Der Fahrer erklärte sich hierzu bereit, da es sich nur um kleine Mengen von Gemeinschaftswaren handelte und er zu dem Empfänger eine langjährige freundschaftliche Beziehung unterhielt. Die Waren wurden also unentgeltlich nach Chemnitz befördert.
- (3) Da innerhalb des deutschen Zollgebiets mit diesem Fahrzeug derartige Beförderungen von Gemeinschaftswaren nicht durchgeführt werden durften, waren die deutschen Zollbehörden der Auffassung, dass für Fahrzeug und Anhänger das Verfahren der vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmitteln nicht mehr in Anspruch genommen werden konnte und für diese Fahrzeuge eine Zollschuld entstanden war. Sie forderten daher die Beteiligte zur Entrichtung der bei der Einfuhr entstandenen Abgaben auf, d.h. XXXXXX. Die Erstattung dieses Betrags ist Gegenstand des vorliegenden Antrags.
- (4) Zur Untermauerung des Antrags der zuständigen deutschen Behörden teilte die Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass sie von den Unterlagen, die die deutschen Behörden der Kommission übermittelten, Kenntnis genommen habe und legte ihren Standpunkt in einem Dokument dar, das der Kommission im Anhang zu dem von den genannten Behörden vorgelegten Dossier übermittelt wurde.

- (5) Nach Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 15. Juni 2000 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeines Zollrecht/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (6) Nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 dieser Verordnung genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (7) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist Artikel 239 eine allgemeine Billigkeitsklausel, die Ausnahmesituationen abdecken soll, in denen ein Beteiligter sich zu anderen, dieselbe Tätigkeit wie er selbst ausübenden Beteiligten befinden kann.
- (8) Es geht aus den der Kommission von den deutschen Behörden übermittelten Unterlagen hervor, dass nach Auffassung dieser Behörden das Fahrzeug im Rahmen der für die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln geltenden Rechtsvorschriften ordnungswidrig eingesetzt wurde; somit entstand für die Beteiligte eine Zollschuld.
- (9) Im vorliegenden Fall ist jedoch festzustellen, dass sich einige dieser Tatbestände aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit der Beteiligten im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zurückzuführen sind.
- (10) Aus den von den deutschen Behörden übermittelten Unterlagen geht hervor, dass der Fahrer, d.h. der Angestellte der Beteiligten, einzig und allein aufgrund eines Irrtums ohne jegliche betrügerische Absicht davon ausging, er könne diese Waren unentgeltlich befördern, ohne gegen die zollrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zu verstoßen. Er war der Ansicht, dass die von ihm durchgeführte Beförderung angesichts des unentgeltlichen Charakters nicht als eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Rechtsvorschriften für die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln gelten könne.

- (11) Im übrigen stelle die vom Fahrer begangene Unregelmäßigkeit eindeutig eine Ausnahmesituation dar; die im deutschen Zollgebiet mit den strittigen Waren zurückgelegte Strecke war verhältnismäßig kurz (etwa 70 km), und weder der Fahrer noch die Beteiligte zogen hieraus einen finanziellen Vorteil, da der Fahrer unentgeltlich und lediglich aus Gefälligkeit gehandelt hatte, ohne die Beteiligte davon zu unterrichten. Es handelt sich im übrigen um eine kleine Warenmenge, und der Fahrer musste ohnehin über Chemnitz fahren, so dass er für die Lieferung der Waren keinen Umweg machte.
- (12) Sämtliche Tatbestände können als ein Umstand nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gelten.
- (13) Die Umstände im vorliegenden Fall sind nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit der Beteiligten zurückzuführen; dies bestätigen auch die zuständigen deutschen Behörden. Der Fahrer hat unentgeltlich und aus Gefälligkeit gehandelt und der Empfänger selbst hat die Zollbehörden über diesen Vorgang informiert. Dies lässt deutlich erkennen, dass beide Personen gutgläubig gehandelt haben und die Waren befördert wurden, ohne dass wissentlich eine Unregelmäßigkeit begangen wurde. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Fahrer die Beteiligte über die Beförderung nicht informiert hatte und die Beteiligte dem Fahrer einen schriftlichen Hinweis darauf, dass innergemeinschaftliche Warenbeförderungen untersagt sind, überreicht hatte. Deshalb kann ihr keine offensichtliche Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.
- (14) Daher ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erstatten.
- (15) Nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 kann die Kommission, wenn die geprüften besonderen Umstände die Erstattung oder den Erlass rechtfertigen, unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen Mitgliedstaat ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.

(16) Mit dem bei der Kommission am 5. April 2000 eingegangenen Schreiben vom 28. März 2000 ersuchte die Bundesrepublik Deutschland, ermächtigt zu werden, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX, die Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 28. März 2000 ist, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland ist ermächtigt, in Fällen, die von ihren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen her mit denen im Antrag der Bundesrepublik Deutschland vom 28. März 2000 vergleichbar sind, die Einfuhrabgaben zu erstatten oder zu erlassen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22.12.2000

Für die Kommission

Mitglied der Kommission